

Horst Mahler

Rechtsanwalt

In dem Scheingerichtsverfahren gegen mich
vor dem Landgericht Potsdam
24 KLS 42/05

lehne ich den Vorsitzenden Richter Dielitz wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung

Der abgelehnte Richter hat in seiner dienstlichen Stellungnahme zu meinem Ablehnungsantrag vom 17. Oktober 2008 seine Befangenheit deutlich zum Ausdruck gebracht. Gegenstand jenes Antrages war die Äußerung des abgelehnten Richters in der Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2008, ich würde als Einlassung bezüglich des Anklagepunktes „Jüdische Spiegelungen“ „einen dämonischen Vortrag“ halten. In seiner dienstlichen Stellungnahme zu diesem Vorwurf führte er u.a. aus:

- a) „Zur Wahrung der Ordnung der Hauptverhandlung habe ich die Einlassung des Angeklagten – er trug Satz für Satz die von ihm verfaßten ‚Jüdischen Spiegelungen‘ vor - unterbrochen, um die Begehung von Straftaten in der Hauptverhandlung zu verhindern.“**

Damit hat er die Entscheidung, ob die Verbreitung des anklagegegenständlichen Textes „Jüdische Spiegelungen“ wegen seines Inhaltes eine strafbare Handlung ist, vor Entgegennahme meiner Einlassung, vor Durchführung der Beweisaufnahme und vor den Schlußvorträgen sowie ohne Beratung mit der Strafkammer vorweggenommen als Rechtfertigung der Verhinderung meiner Einlassung zu diesem Anklagepunkt.

Die Hauptverhandlung ist die Gelegenheit für einen Angeklagten, seine Sicht der Dinge in Bezug auf einen konkreten Anklagegegenstand zu Gehör zu bringen. Handelt es sich dabei um weltanschauliche Gedankenäußerungen, ist Grundlage und Anknüpfungspunkt für entsprechende Darlegungen die Kenntnis des Gerichts von dem inkriminierten Text. Die durch Aktenstudium erlangte Kenntnis des Vorsitzenden Richters und des Berichterstatters ist nicht ausreichend. Die Laienbeisitzer, die keine Aktenkenntnis haben dürfen (!), sind in der mündlichen Verhandlung – wie anders als durch mündlichen Vortrag? – vom Inhalt der verfahrensgegenständlichen Gedanken in Kenntnis zu setzen. Dabei steht es dem Angeklagten frei, wie er seinen Einlassungsvortrag gestaltet. Die Grenze verläuft dort, wo der Sachzusammenhang verlorengelht und Anhaltspunkte für eine Mißbrauchsabsicht eindeutig in Erscheinung treten. Letzteres scheidet aus, wenn – wie im gegebenen Fall – der Vortrag sich entfaltet mit dem Verlesen „Satz für Satz“ des in der Anklageschrift (nicht auch im Anklagesatz) vollständig wiedergegebenen Textes. Die Charakterisierung dieses Einlassungsverhaltens als „dämonischen Vortrag“ ist für sich schon ein starkes Stück.

Wird diese rechtsfremde Wertung bemüht, um das Grundrecht eines Angeklagten auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) auszuhebeln, dann ist die Hauptverhandlung eindeutig aus dem rechtsstaatlichen Rahmen herausgebrochen und in das Reich der Willkür versetzt. Unter rechtlich gesonnenen Beobachtern dieses Vorgangs kann es über diese Einordnung keinen Streit geben.

Die Verteidigung besteht in diesem und vergleichbaren Fällen in erster Linie darin, anhand des Textes argumentativ aufzuzeigen, daß dieser keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB-BRD enthält; hilfsweise, daß die eventuell tatbestandmäßige Äußerung das Bekenntnis einer Weltanschauung zum Ausdruck bringt und deshalb mit Rücksicht auf die höherrangige Bestimmung des Artikels 4 Abs. 1 GG nicht rechtswidrig ist.

Die Antwort auf die damit aufgeworfenen Fragen ist nach Durchführung der Hauptverhandlung und nach der Schlußberatung versuchsweise vom Gericht erster Instanz und in der Revisionsinstanz vom Bundesgerichtshof bzw. vom Bundesverfassungsverfassungsgericht autoritativ und abschließend zu geben. Einem Angeklagten ist nicht zuzumuten, sein Verteidigungsverhalten auf die unmaßgebliche Meinung eines Gerichtsvorsitzenden abzustellen bzw. dessen Geboten Gehorsam zu leisten, wenn und soweit diese auf die Verhinderung einer zulässigen Rechtsausübung hinauslaufen. Der vom Recht vorgegebene Weg ist es, den Angeklagten gewähren zu lassen und ggf. in einem gesondert zu führenden Strafverfahren eine Sanktion herbeizuführen, wenn der Verteidigungsvortrag einen Straftatbestand erfüllt hat.

Bei der Beurteilung dieser Frage tritt allerdings der in § 193 StGB niedergeschriebene allgemeine Rechtsgedanke in die Überlegung ein. Danach ist ein straftatbestandmäßiges Verhalten dann nicht rechtswidrig, wenn es in angemessener Wahrnehmung eines rechtlich anerkannten Interesses, insbesondere in Ausübung eines subjektiven Rechts gesetzt wird. Als ein solches Recht kommt hier das mit Verfassungsrang ausgestattete Recht zur Verteidigung (Artikel 103 Abs. 1 GG) in Betracht.

Der abgelehnte Richter durfte nicht – was ihm bei ruhiger Überlegung auch bewußt sein mußte – seine (noch) private Meinung als Maßstab anlegen und diese mit einem Verteidigungsverbot durchsetzen.

Schon die Illegalität seiner Handlungsweise verdeutlicht, daß sich der abgelehnte Richter außerhalb der Hauptverhandlung und ohne deren Ergebnisse abzuwarten auf meine Verurteilung festgelegt hat. Dieser Vorgang läßt auch einen besonnenen Angeklagten die Befürchtung hegen, daß der abgelehnte Richter seiner Sache nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit gegenübersteht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß ich bis zur Unterbrechung durch den Staatsanwalt und danach durch den abgelehnten Richter mit meinem Vortrag keinen einzigen, über den reinen Text, wie er als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift mitgeteilt ist, hinausgehenden Gedanken zu Gehör gebracht hatte. Die störende Intervention erfolgte genau an der Stelle, an der ich dreizehn Zeilen der „Spiegelungen“ und nicht mehr – „Wort für Wort“ – verlesen hatte.

b) Immanentes Vorgehen mit rechtsfremden Meinungen

Ohne es deutlich ausgesprochen zu haben, schließt die Wertung, daß das Verlesen der „Spiegelungen“ in der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung sei (hier kommt allein § 130 Abs. 1 StGB-BRD in Betracht), den Standpunkt ein nicht nur, daß die „Spiegelungen“ eine Herabsetzung der Juden darstellten, sondern auch, daß deren Verlesung in der Hauptverhandlung **„geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“**.

Wenn es gegen Deutsche geht, die noch Deutsche sein wollen, scheinen die Gerichte das Lesen verlernt zu haben. Wie anders ist es zu erklären, daß sie die in Hauptverhandlungen gegen vermeintliche Holocaustleugner und „Volksverhetzer“ von den Angeklagten und ihren Verteidigern vorgetragene Verteidigungsargumente als strafbare Handlungen, nämlich wiederum als Holocaustleugnung bzw. Volksverhetzung bestrafen, ohne auch nur mit einer Silbe die Frage anzuklingen zu lassen, ob derartige Äußerungen in einer Hauptverhandlung „zur Friedensstörung“ geeignet sind. Geflissentlich übersehen wird, daß zur Gedankenäußerung als solcher die Modalität „zur Friedensstörung geeignet“ hinzukommen muß, um eine Sanktion zu begründen. Das, obwohl die Fassung des Gesetzes die Juristen „mit der Nase“ auf diese Frage stößt. § 130 Abs. 1 StGB-BRD beginnt wie folgt:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“

Das ist schlechterdings nicht zu übersehen.

Könnte man in einem Rechtsstaat an der Frage vorbeikommen, ob denn eine strafgerichtliche Hauptverhandlung mit ihren Prinzipien der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit als solche überhaupt die Eignung zur Friedensstörung in sich trägt? Drängt sich dagegen nicht sofort die Überlegung auf, daß öffentliche Gerichtsverhandlungen aus dem Rechtsgedanken heraus in einem überhöhten Sinne die Wiederherstellung und Bewahrung des öffentlichen Friedens bezwecken? Ist es nicht geradezu friedenserhaltend, wenn die Obrigkeit einen vermeintlichen Volksverhetzer öffentlich zur Verantwortung zieht in der ihr allein ziemenden Art und Weise, indem sie ihm einen „fairen Prozeß“ macht, also einen Prozeß mit einer Verteidigung, die diesen Namen verdient? Da ja der Angeklagte nicht der Einzige ist, der in der Hauptverhandlung zu Worte kommt, sondern im Staatsanwalt ein gleichfalls sprechendes Gegenüber hat, das vermeintlich unrichtige bzw. vermeintlich hetzerische Darlegungen an Ort und Stelle durch Gegenrede neutralisieren kann, und am Schluß das Gericht mit seiner anzunehmenden Autorität im Urteil öffentlich deutlich zu machen hat, was es von den Verteidigungsargumenten hält, ist doch die Befürchtung einer von der Verteidigung ausgehenden Störung des öffentlichen Friedens mehr als an den Haaren herbeigezogen. Was für ein Menschenbild liegt den angeblichen Sorgen um den Frieden zugrunde? Besonnene Bürger scheinen jedenfalls nicht das Leitbild zu sein, eher die Vorstellung von einer blutrünstigen Meute, die darauf lauert, durch ein judenkritisches Wort in wilde Raserei und Mordlust versetzt zu werden. Das ist das Bild, das unsere Feinde von uns zeichnen.

Wer allein schon das öffentliche Verlesen der Anklagegegenstände aus der Anklageschrift zu strafbarem Tun erklärt, der will das Geheimverfahren einführen. Er schneidet dem Angeklagten die Möglichkeit einer Verteidigung schon dort ab, wo es um die nackte Darstellung der Tathandlung als solcher geht. Der scheut die Kontrolle der Öffentlichkeit. Dazu hat die Holocaust-Justiz auch allen Grund, denn sie selbst ist das Verbrechen.

Wer sagt, die Bekanntmachung der Tathandlung in der Hauptverhandlung sei schon wieder eine Straftat, der sagt, daß jegliche Verteidigung überhaupt verboten sei. Der steht nicht mehr auf dem Boden des Rechts. Der übt –wenn er als „Richter“ die Macht innehat – **rechtswidrige** Gewalt aus.

Muß nicht der überragende Wert eines rechtsstaatlichen Verfahrens – und dazu gehört nun einmal die Verteidigung – berücksichtigt und gegen den „öffentlichen Frieden“ abgewogen werden? Als ausschlaggebender Gesichtspunkt fällt dabei ins Gewicht, daß § 130 StGB-BRD ein **abstraktes** Gefährdungsdelikt bestimmt, also eine reale Rechtsgutverletzung gerade nicht voraussetzt, während die Unterbindung einer freien Verteidigung unmittelbar einen tiefwirkenden Schaden an einem der höchsten Rechtsgüter bewirkt, nämlich an der Personenwürde. Diese umfaßt die **Subjektstellung** eines Angeklagten. Letztere aber wäre vernichtet, wenn sich dieser nicht nach eigenem Gutdünken verteidigen dürfte. Er wäre zum **Objekt** staatlicher Sanktionierung herabgewürdigt.

Diese Überlegungen sind so elementar, daß sie nicht nur „gelernten Juristen“ als zwingendes Argument bewußt sind. Die gerügte Meinung des abgelehnten Richters liegt demnach nicht mehr im Bereich vertretbarer Rechtsauffassungen sondern zur Gänze im Bereich der Willkür. Eine solche Fehlhaltung begründet auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabhängig von Bezügen auf die Person eines Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit.

Die hier aufgezeigte kolossale Fehlleistung der Gerichte im Bereich der Holocaust-Justiz ist einzig und allein mit der Judenfurcht (metus judeorum – Est 8,17; Joh 19, 38; 20, 19) zu erklären. Diese vernichtet das Richtertum in Deutschland an der Wurzel.

c) In der Stellungnahme des abgelehnten Richters vom 17. Oktober 2008 heißt es auch:

„Denn der Angeklagte trug die ‚Spiegelungen‘ vor, um damit das Denken und Streben des jüdischen Volkes nach Vorherrschaft zu untermauern.“

Dem unmittelbar voran geht der Satz: „... habe ich die Einlassung des Angeklagten unterbrochen, um die Begehung von Straftaten in der Hauptverhandlung zu verhindern.“

Der abgelehnte Richter betrachtet demnach die Äußerung der These, daß das jüdische Volk die Vorherrschaft erstrebe, als strafbares Tun. Auch in dieser Sichtweise waltet nicht das Recht sondern die Willkür des abgelehnten Richters.

Ob ein Volk nach Vorherrschaft strebt (offensichtlich gibt es so etwas in der Realität), ist keine Rechtsfrage, auch keine Tatfrage sondern eine Frage der Weltdeutung. Diese ist nicht justiziabel.

Sagt man, Rußland strebe nach der Vorherrschaft, so wird sich darüber möglicherweise ein Streit erheben, ob diese Deutung „zutreffend“ sei. Sagt man, die USA strebten nach Vorherrschaft, so wird man wahrscheinlich zu hören bekommen, daß sie diese bereits ausüben, also nicht erst noch erstreben. Und sagt man, China erstrebe die Vorherrschaft, wird sicherlich eine Präzisierung der Aussage angemahnt werden des Inhalts, daß gegenwärtig ein solches Streben noch nicht in Erscheinung getreten, aber ein solches für die Zukunft zu befürchten sei. Ist es „ehrenrührig“, die Vorherrschaft zu erstreben oder gar auszuüben? Selbst wenn man soweit gehen wollte, „Vorherrschaft der Judenheit“ negativ zu bewerten, müßte der Verurteilung wegen „Volksverhetzung“ die Prüfung der Tatsachen vorausgehen. Übt die Judenheit tatsächlich die Vorherrschaft in der Welt aus, ist die Erwähnung dieser Tatsache sowenig eine Herabsetzung der Judenheit wie die Feststellung, daß ein Dieb gestohlen hat.

Wohl niemand käme auf den Gedanken, die öffentliche Erörterung dieser unterschiedlichen Standpunkte für strafbefangen zu erklären. Wer einen solchen Versuch unternähme, würde vermutlich mit einem Hinweis auf Artikel 5 GG heftig zurechtgewiesen werden. Sagt man, das jüdische Volk strebe nach Vorherrschaft, wird ein normal denkender Mensch ebenso wenig auf den Gedanken kommen, daß der Staatsanwalt zu bemühen sei. Der abgelehnte Richter schert mit seiner Meinung aus dem Kreis der normal denkenden Menschen aus. Was ist der Grund? Offensichtlich sind ihm Denkreife eingeschliffen worden, die das Interesse der Judenheit bedienen, in derartigen Zusammenhängen nicht genannt zu werden und stets im Hintergrund zu bleiben.

Mein Hauptanliegen ist es, die Wirklichkeit des jüdischen Volksgeistes als „das Nein zum Leben der Völker“ (Martin Buber) bewußt zu machen. Vielleicht mißfällt das den Juden. Das könnte ich verstehen. Ich verstehe auch, daß es ihnen mißfällt, wie Johann Wolfgang von Goethe sie beim Namen nennt: „Sie haben einen Glauben, der sie berechtigt, Fremde zu berauben“ (in „Das Jahrmaktfest zu Plundersweiler“). Auch einem gewöhnlichen Räuber mißfällt es, beim Namen genannt zu werden. Aber kann ein Raubopfer von Rechts wegen gehalten sein, einen Räuber nicht als solchen zu bezeichnen?

Diesem reflexhaften Denken ist natürlich sofort aufgestoßen, daß ich mich gegen den Vorwurf der Volksverhetzung zum Schaden der Juden genau damit zur Wehr setze, daß ich die Deutung der jüdischen Existenz als global ausgreifendes Beherrschungsstreben hinreichend begründen und eine Fülle von „harten“ Belegen aus den heiligen Büchern der Judenheit und darüberhinaus aus der allgemeinen Geistesgeschichte beibringen werde. Um den dagegen von der Judenheit herangezüchteten Abwehrreflex – die Vorstellung, daß die heiligen Bücher der Judenheit in der Gegenwart ihre Bedeutung längst eingebüßt hätten - zu neutralisieren, werde ich zudem aus der Gegenwart Zeitzeugnisse beibringen, die das Gegenteil aufzeigen. Dem abgelehnten Richter ist mein Vorhaben mit der Vorlage meines Judaismus-Beweisantrages aus dem Berliner Judaismus-Prozeß gegen mich bekannt gemacht worden. Er hat sich darauf mit dem Vorsatz eingestellt, zum vermeintlichen Schutze der Judenheit derartige Erörterungen in der Hauptverhandlung nicht zuzulassen. Dieser Entschluß, eine innere Tatsache, ist nun in

seiner Stellungnahme offenbar geworden. Der abgelehnte Richter hat deutlich gemacht, daß er dieser Verteidigungsstrategie unter Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel entgegenzutreten, diese schlicht „verhindern“ wolle. Dabei ist dem abgelehnten Richter aus den zu den Akten gereichten bzw. in der Hauptverhandlung zu Protokoll überreichten Schriften bestens bekannt, daß ich in der Judenheit nicht einen zweiten (rein negativen) Gott sehe, sondern den Gehilfen Gottes bei der Vollbringung des Heils, der eben dadurch heilsgeschichtlich gerechtfertigt ist in der Rolle des Feindes aller Völker. Es ist dieses Wissen um die Stoßrichtung meiner Verteidigung, die den Vorsitzenden so entschlossen macht, diese nicht zur Wirkung kommen zu lassen.

Im Strafverfahren ist ein höherer Grad von Willkür nicht denkbar, als die Entschlossenheit des Richters, die Verteidigung des Angeklagten verhindern zu wollen.

d) Zur Rechtfertigung seiner hier als willkürlich aufgezeigten Verfahrensleitung führt der abgelehnte Richter in seiner Stellungnahme aus:

„Beim Verlesen der ‚Spiegelungen‘, Satz für Satz, wendete er sich durch eine emotionale Betonung (!) des Inhalts auch an die Zuhörer und erweckte den Anschein (!) der Wahrhaftigkeit der Inhalte.“

Hier zielt der abgelehnte Richter abermals auf das Herz der Verteidigung in Weltanschauungsdingen. Bei einer Weltdeutung kann es um nichts anderes gehen als um Wahrhaftigkeit. Mit der Wortwahl, daß ich „den Anschein der Wahrhaftigkeit der Inhalte“ erwecken wollte, hat sich die Voreingenommenheit noch einmal deutlich ausgesprochen. Die Darlegung der Wahrhaftigkeit meiner Weltdeutung betreffend die Judenheit könne – so muß man den Sinn der Worte wohl deuten – es allenfalls zu einem Anschein bringen, und das auch nur durch eine „emotionale Betonung des Inhaltes der ‚Spiegelungen‘ “. Zu einer **rechtlichen** Beurteilung werden meine Argumente gar nicht erst vorgelassen. Diese sind im Drahtverhau des Vorurteils bereits verblutet. Daß ich die Richterbank und „die Zuhörer“ nicht nur mit dem „Anschein der Wahrhaftigkeit“ beglücken wollte, sondern allen ernstes auf der vollen Wahrhaftigkeit „der unerträglichen Vormachtstellung des jüdischen Volkes und der Leugnung des Holocausts (??)“ bestehe, übersteigt offensichtlich die Vorstellungskraft des abgelehnten Richters. Dieser ist deshalb auch gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß das Unterbinden einer sinnvollen Verteidigung im Hinblick auf Artikel 1 und 103 GG ein rechtliches Problem aufwerfen könnte.

Muß bei Zugrundelegung rechtsstaatlicher Maßstäbe ein Angeklagter ein solches Maß an Verbohrtheit des Vorsitzenden Richters erdulden? Man darf gespannt sein. Vielleicht ist es ja doch so, daß in die Präambel des Grundgesetzes mit nur für Richter lesbarer Tinte der Satz hineingeschrieben worden ist: „Dieses Grundgesetz gilt nicht, wenn und soweit es den Juden nicht gefällt.“

Zur Glaubhaftmachung des Tatsachenvortrages nehme ich Bezug auf die dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters sowie auf die bei den Gerichtsakten befindliche Urkunde „Dienstliche Stellungnahme“ vom 17.10.2008 verfaßt vom abgelehnten Richter zum Ablehnungsgesuch vom 17. Oktober 2008 .

Es wird um Mitteilung darüber gebeten, welche Richter über diese Ablehnungsgesuch zu beschließen haben.

Es wird beantragt,

Rechtsanwalt Wolfram Nahrath die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters mitzuteilen und ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Berlin, am 20 Oktober 2008

Horst Mahler